

BVGer E-3011/2025 vom 6. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3011_2025

FR: TAF E-3011/2025 du 6 mars 2026

IT: TAF E-3011/2025 del 6 marzo 2026

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde - nebst Ausführungen zur allgemeinen Lage in Griechenland (unter Verweis auf diverse Quellen und Berichte) - im Wesentlichen geltend, sie habe nach der Schutzgewährung keine finanzielle Unterstützung erhalten, habe Medikamente und ihre medizinische Behandlung selbst bezahlen müssen (respektive habe sie in Griechenland keine medizinische Behandlung erhalten, obwohl sie unter Infektionen und gynäkologischen Problemen gelitten habe) und sei bei der Arbeits- und der Wohnungssuche komplett allein gelassen worden. Gemäss der Vorinstanz sei die Tatsache, dass sie die griechische Sprache nicht beherrscht habe, kein Hindernis für sie, eine Arbeit zu finden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sei jedoch stark eingeschränkt. Obwohl sie

gesetzlich den griechischen Staatsangehörigen gleichgestellt sei, erfordere die Arbeitsaufnahme eine Aufenthaltsbewilligung, die separat beantragt werden müsse. Selbst nach Erhalt der Bewilligung erschwerten fehlende Integrationsmassnahmen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erheblich. Rechtsbehelfe seien gegen den mangelnden Zugang zu Sozialleistungen, Unterkunft und Arbeitsmarkt ebenfalls ausgeschlossen, da die gesetzlichen Anforderungen bei Personen mit Schutzstatus nicht gegeben seien. Das SEM sei sodann, anders als sie, der festen Überzeugung, dass sie in Griechenland ausreichende Möglichkeiten habe, sich weiterzubilden, obwohl sie nicht in der Lage sei, sich einen Schulbesuch zu leisten. Da sie (wie die Eltern) keine Wohnung und keine staatliche Hilfe erhalten habe und gezwungen worden sei, das Camp zu verlassen, sei es nicht möglich gewesen, in Griechenland ein zumutbares Leben zu führen. Sie hätte bei einer Wegweisung nach Griechenland weder eine Unterkunft noch Aussicht auf eine Arbeitsstelle. Von Sozialleistungen wäre sie ausgeschlossen und somit komplett auf sich allein gestellt. Eine Prüfung sämtlicher Umstände müsse offensichtlich zum Schluss führen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland gegen Art. 3 EMRK verstosse und somit unzulässig sowie unzumutbar sei.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 4.3

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend (vgl. E. 4.2) genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführerin Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist - wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat - aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit

Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2; bestätigt durch Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1 und E. 9.8).

E. 4.4

Aus den Akten ergeben sich, wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten, keine konkreten Hinweise dafür, dass der Vollzug der Wegweisung den völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstünde. So hat sich die Beschwerdeführerin nach Anerkennung als Flüchtling lediglich etwa zwei Monate (zusammen mit ihren Eltern) in Griechenland aufgehalten (vgl. SEM-Akten [...] -9/6 Rz. 5.02 f.; [...] -15/2; [...] -27/2, -32/9 S. 3; -33/14 F78). Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Aussagen anlässlich des persönlichen Gesprächs (vgl. SEM-Akte [...] -17/9 F43-F45, F47, F49 f., F52) ist nicht davon auszugehen, dass sie alles Zumutbare unternommen hätte, um Zugang zu den ihr zustehenden Leistungen zu erhalten. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7; Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Weder die anlässlich des persönlichen Gesprächs genannten psychischen Probleme noch die angegebenen physischen Beschwerden (sofern weiterhin bestehend; unter Berücksichtigung der medizinischen Unterlagen, vgl. SEM-Akten [...] -18/4, -19/2, -20/4) vermögen an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs etwas zu ändern.

E. 4.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung gilt mit Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen wie beispielsweise Menschen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind; hingegen erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann (vgl. zum Ganzen das oben zitierte Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1 und E. 11.5.3). Wird im konkreten Einzelfall festgestellt, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs besteht, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.4). Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich nicht um eine äusserst vulnerable Person im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung. Die Beschwerdeführerin hat weder mit ihren Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren noch mit ihren Beschwerdevorbringen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde.

Insbesondere hat weder die Beschwerdeführerin noch deren Eltern aktiv um Unterstützung bei den griechischen Behörden ersucht (vgl. SEM-Akten [...] -17/9 F43 f., F47, F49 f., F52; [...] -32/9 S. 6; [...] -33/14 F80-82, F95-98) und ist bereits kurz nach Erhalt des Schutzstatus respektive nach Erhalt der Identitätsdokumente - zusammen mit ihren Eltern und ihrem minderjährigen Bruder - aus Griechenland ausgereist (vgl. SEM-Akten [...] -17/9 F39; [...] -32/9 S. 3; [...] -33/14 F73, F78). Es ist auch nicht davon auszugehen, dass ihr die Unterstützung verweigert worden wäre beziehungsweise die ihr zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten worden wären. Mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft stehen der Beschwerdeführerin in Griechenland grundsätzlich die Garantien der Qualifikationsrichtlinie (insbesondere der Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialleistungen, Wohnraum und medizinischer Versorgung) zu. Es ist ihr zuzumuten, sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Ebenso ist es ihr zuzumuten, allfällig benötigte medizinische und psychologische Behandlungen in Griechenland in Anspruch zu nehmen. Entgegen ihrer Ansicht liegen denn auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihr eine solche verweigert würde. Sodann sind ihre Beschwerdevorbringen diesbezüglich widersprüchlich ausgefallen (S. 4 der Beschwerde: «Sie [...] musste die Medikamente und ihre medizinische Behandlung selbst bezahlen [...]»; S. 5 der Beschwerde: «Obwohl die Beschwerdeführerin unter Infektionen und gynäkologische Probleme gelitten hat, erhielt sie in Griechenland keine medizinische Behandlung [...]»). Im Übrigen ist auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen (vgl. SEM-Akte [...] -23/13 S. 6 ff.). Schliesslich ist festzuhalten, dass sie zusammen mit ihren Eltern und ihrem minderjährigen Bruder nach Griechenland zurückkehren wird, deren Beschwerde mit Urteil E-3008/2025 gleichen Datums ebenfalls abgewiesen wird. Die Familienmitglieder können sich folglich gegenseitig bei der Integration unterstützen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 4.6

Sodann besteht auch keine Veranlassung, die Sache - wie eventualiter beantragt - zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt vollständig und richtig erstellt. Sie hat sich zudem, entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin, in der Verfügung in hinreichender Tiefe mit deren Vorbringen sowie der aktuellen Lage in Griechenland auseinandergesetzt und die konkreten Umstände des Einzelfalls gewürdigt. Es liegt mithin weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch der Begründungspflicht vor, welche eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertigen könnten. Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4.7

Vor diesem Hintergrund ist auch der subeventualiter gestellte Antrag auf Einholen individueller Garantien betreffend Zugang zu Unterbringung und medizinischer Versorgung abzuweisen.

E. 4.8

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Griechenland ist schliesslich möglich, zumal die griechischen Behörden der Rückübernahme explizit zugestimmt haben und sie über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt (vgl. SEM-Akte [...] -15/2).

E. 4.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 29. April 2025 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und keine massgebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.